

Diese Statuten gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

1 Name, Sitz

Die Vereinigung Winterthurer Harmonikaspieler, nachfolgend "VWH" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die VWH hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Winterthur/ZH und ist politisch sowie konfessionell neutral.

2 Zweck

- a) Die VWH bezweckt die musikalische Weiterbildung ihrer Mitglieder und legt Proben ihres Könnens ab durch Mitwirkung an öffentlichen Anlässen sowie durch Abhalten von eigenen Konzerten. Die VWH stellt sich auch in den Dienst von Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- b) Im Ermessen des Dirigenten und des Vorstandes können verschiedene Orchester gebildet werden. Diese Orchester gehören der VWH an und sie haben unter dem Namen VWH aufzutreten. Über die Orchesterzugehörigkeit entscheidet der Dirigent. Auftritte können mit allen oder mit einzelnen Orchestern bestritten werden. Gruppen der VWH, die selbständig auftreten, dürfen den Vereinsnamen nicht benutzen.
- c) Die VWH ist Mitglied des Zürcher Kantonalen Harmonika-Musik-Verbandes (ZKHMV) und des Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikverbandes (EHAMV) und ist als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

3 Mitgliedschaft

- a) Die VWH besteht aus Junioren-, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- b) **Junioren-** oder **Aktivmitglied** kann werden, wer das 10. resp. das 18. Altersjahr erreicht hat und sich beim Dirigenten über genügende spielerische Fähigkeiten ausgewiesen hat. Die Aufnahme in die VWH erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch Abstimmung anlässlich der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- c) Wer sich um die VWH in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag an den Vorstand durch die Generalversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.
- d) **Passivmitglied** kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat. Durch Einzahlung des Passivmitgliedbeitrages wird die Passivmitgliedschaft für ein weiteres Jahr erneuert.
- e) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die aus der VWH auszutreten wünschen oder nur noch passiv mitwirken wollen, haben ihren Aus- resp. Übertritt frühzeitig dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
Mitglieder, welche durch ihr Verhalten der VWH schaden oder ihre Pflichten vernachlässigen, können auf Antrag an den Vorstand an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden aus der VWH ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder werden über ihren Ausschluss durch den Vorstand orientiert.

3.1 Pflichten

- a) Die Junioren- und Aktivmitglieder sind verpflichtet, alle Proben und Konzerte sowie die übrigen offiziellen Vereinsanlässe gut vorbereitet und pünktlich zu besuchen. Die jeweiligen Probenpläne und Jahresprogramme sind verbindlich.
Wer an offiziellen Vereinsanlässen nicht erscheinen kann, ist verpflichtet, möglichst frühzeitig eine Entschuldigung einzureichen.
- b) Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt und sind bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu bezahlen. Während Dispensen ist kein Beitrag zu entrichten.
Austretende Junioren- oder Aktivmitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag pro rata temporis zu zahlen. Während des Geschäftsjahres austretende Passivmitglieder haben noch den vollen Jahresbeitrag zu leisten.
- c) Der Dirigent hat während der Dauer seines Amtes als Vereinsmitglied in den Ausstand zu treten.

3.2 Rechte

- a) Die Mitglieder sollen regelmässig und rechtzeitig über Vereinsaktivitäten informiert werden.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, zu Angelegenheiten des Vereins schriftliche Anfragen zu stellen, die innert angemessener Frist durch den Vorstand materiell behandelt werden müssen.
- c) Infolge wichtiger Gründe wie Krankheit, Aus- und/oder Weiterbildung, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft, Militärdienst, Todesfall, etc. kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliedschaft für längstens ein halbes Jahr dispensieren. Das Mitglied hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen (bei Junioren mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters).
- d) Allen Junioren-, Aktiv- und Ehrenmitgliedern ist im Todesfalle in angemessenem Rahmen die letzte Ehre zu erweisen.

4 Administrative Organisation

Die **Organe** des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstandssitzung
- Vorstand
- Dirigent
- Rechnungsrevisoren
- Delegierte

4.1 Generalversammlung (GV)

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Generalversammlung (GV), die jeweils im ersten Trimester eines Geschäftsjahres stattfindet. Ihre Abhaltung ist mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge an die Generalversammlung müssen mind. 10 Kalendertage vor derselben schriftlich beim Vorstand eintreffen. Über Anträge, die nach dieser Frist eintreffen, werden an der GV keine Beschlüsse gefasst.

- b) Die ausschliesslichen Befugnisse der GV sind:
1. Feststellung der Präsenz (Appell)
 2. Wahl der Stimmzähler
 3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
 4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 5. Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers und des Prüfberichtes der Revisoren
 6. Décharge des Vorstandes
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Wahl der Rechnungsrevisoren
 9. Wahl des Dirigenten und des Vizedirigenten
 10. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 11. Festsetzung des Jahresprogrammes und des Budgets
 12. Mitgliedermutationen und Ehrungen
 13. Verschiedenes
- c) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Juniorenmitgliedern kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- d) Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht von einer Zweidrittelmehrheit geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die anwesende Minderheit sowie die abwesenden Stimmberechtigten haben sich allen gefassten Beschlüssen zu unterziehen.
- e) Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Spieler (Junioren- und Aktivmitglieder) es verlangen. Es sollen grundsätzlich nur so viele Traktanden der ordentlichen GV behandelt werden, wie es die Umstände erfordern.
- f) Kein Aktivmitglied kann ohne erhebliche Gründe eine Wahl ausschlagen, wohl aber eine Wiederwahl.
- g) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.2 Vereinsführung

- a) Der **Vorstand** besteht aus mind. drei Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident und Kassier. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit gewählt.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- c) Die Aufgaben des Vorstandes sind namentlich:
1. Ausführen von Versammlungsbeschlüssen
 2. Entwurf und Umsetzung des Jahresprogrammes
 3. Kontrolle der Budgeteinhaltung
 4. Vertragswesen mit dem Dirigenten
 5. Vertretung der VWH nach aussen
- Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Aufgaben (Materialverwaltung, Organisation von Anlässen, Musikkommission, etc.) in den Verein zu delegieren, und zwar an einzelne Vereinsmitglieder oder Organisationskomitees.
- d) Der Vorstand kann von sich aus über einen einmaligen Kredit verfügen. Die Höhe desselben wird von der Generalversammlung festgelegt und gilt so lange, bis der Vorstand oder ein Vereinsmitglied einen neuen Antrag stellt, über welchen abgestimmt werden muss.

Muss der festgesetzte Betrag überschritten werden, so ist vorher die Genehmigung mit Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder einzuholen.

- e) Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Bemühungen entschädigt. Die Höhe dieser Entschädigung wird mittels Budgetgenehmigung an der Generalversammlung festgelegt.
- f) Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Für den ordentlichen Finanzverkehr führt der Kassier die Einzelunterschrift.
- g) Die Vorstandsmitglieder haften der VWH gegenüber persönlich für alle Handlungen, die sie in ihrem Namen und in Ausübung ihrer Funktion vollziehen, sofern ihnen grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Erteilung der Décharge befreit die Vorstandsmitglieder von ihrer Haftung. Die Décharge-erteilung kann von der GV verweigert oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

4.3 Funktionen der Vereinsführung

- a) Dem **Präsidenten** untersteht die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich, dass Vereins- und Vorstandsbeschlüsse umgesetzt werden. Er veranlasst und leitet die Versammlungen und Sitzungen.
- b) Der **Vizepräsident** entlastet den Präsidenten, vertritt in Abwesenheit dessen Funktionen und führt die Mitgliederkartei.
- c) Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen und hat alljährlich dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung die abgeschlossene Vereinsrechnung und ein Budget vorzulegen. Der Kassier ist im weiteren für den Einzug der Mitgliederbeiträge sowie Subventionen verantwortlich.
- d) Zur Kontrolle der Kassaführung wählt die Generalversammlung zwei **Rechnungsrevisoren** und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren werden auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie dürfen nicht im gleichen Jahr neu gewählt werden. Der Ersatzrevisor vertritt in Notfällen einen der Revisoren. Das Kontrollrecht steht ihnen jederzeit zu. Sie sind verpflichtet, jedes Jahr vor der Generalversammlung eine Revision der Kassa inklusive Inventarprüfung durchzuführen. Über deren Ergebnis haben sie an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- e) Zur musikalischen Leitung wird von der GV ein **Dirigent** gewählt, dessen Rechte und Pflichten vertraglich festzulegen sind. Die Höhe seines Salärs beschliesst die GV.
- f) Der **Vizedirigent** hat im Verhinderungsfall des Dirigenten dessen Funktionen zu übernehmen. Bei längerer Abwesenheit des Dirigenten wird durch den Vorstand die Entschädigung für den Vizedirigenten geregelt.
- g) Bei Bedarf kann der Vorstand eine **Musikkommission** einsetzen. Die Aufgaben können u.a. die Suche eines Dirigenten und/oder eines Vizedirigenten sowie das Zusammenstellen von Konzertprogrammen sein. Die Mitglieder müssen nicht zwingend dem Verein angehören.
- h) Die **Materialverwaltung** hat für das dem Verein gehörende Material (Instrumente, Noten, Tenus,

Büromaterial, Souvenirs, Catering-/Dekorations-Artikel, etc.) zu sorgen, den Unterhalt und die notwendigen Reparaturen mit dem Einverständnis des Vorstandes anzuordnen und zu überwachen. Es sind genaue Inventare zu führen sowie Zu- und Abgänge zu kontrollieren.

- i) Der **Fähnrich** übernimmt die Obhut der ihm anvertrauten Vereinsfahne und hat auf Anzeige des Vorstandes in Funktion zu treten.
- j) **Delegierte** vertreten mit Stimmrecht die VWH an Versammlungen des ZKHMV, des EHAMV oder sonstigen Anlässen. Sie werden vorgängig der Veranstaltung vom Vorstand bestimmt.
- k) Allgemeine Korrespondenz sowie Protokolle an Sitzungen und Versammlungen erfolgen nach Absprache durch die Vorstandsmitglieder.

5 Finanzielles

- a) Die Vereinsrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgs- und einzelnen Fondsrechnungen. Die Buchführung hat so zu erfolgen, dass die Herkunft der Einnahmen, die Mittelverwendung sowie die Vermögenslage und die Vermögensverwaltung eindeutig und klar ersichtlich sind.
- b) Die Erträge des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Subventionen und Gönnerbeiträgen.
- c) Einlagen in Fonds und Entnahmen aus Fonds sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.
- d) Auf den 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres hat der Kassier sämtliche Bücher abzuschliessen und mit allen Vereinsguthaben den Rechnungsrevisoren zur Nachprüfung abzugeben.
- e) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

6 Schlussbestimmungen

- a) Über die Teilnahme an Festen, speziellen Anlässen, Reisen, Ausflügen etc., welche nicht im Jahresprogramm festgelegt sind, kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Spieler der jeweiligen Orchester entschieden werden.
- b) E-Mails werden bezüglich Schriftlichkeit der brieflichen Post gleichgestellt.
- c) Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht vorgehen sind, werden vom Vorstand behandelt und erledigt.
- d) Statutenänderungen haben mittels Antrag an den Vorstand durch die Generalversammlung zu erfolgen und benötigen zu ihrer Annahme eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die genehmigten Änderungen treten sofort in Kraft.
- e) Die VWH kann nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens fünf Aktivmitglieder für den Fortbestand sind.
- f) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Inventar und vorhandenes Vermögen der zuständigen Gemeindebehörde zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innert 20 Jahren seit der Auflösung des Vereins ein neuer Verein mit dem gleichen Namen, Sitz und Zweck wie der aufgelöste, mit mindestens 5

Aktivmitgliedern, so hat die Gemeinde das deponierte Vereinsvermögen dem neuen Verein zum unentgeltlichen Gebrauch zu überlassen.

- g) Jedes Vereinsmitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der vorliegenden Statuten.
- h) Vorstehende, an der Generalversammlung vom 18. Januar 2008 genehmigte Statuten treten per 1.1.2009 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Beschlüsse.

Winterthur, 18. Januar 2008

Vereinigung Winterthurer Harmonikaspieler

Der Präsident: Markus Jordi

Der Vizepräsident: Marcel Büchel-Bretscher